

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Referat für Kindertagesbetreuung  
Sachgebiet 2: Betriebserlaubniserteilung  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

## **Rechtliche Rahmenbedingungen Hilfe für Kinder mit Förderbedarf in Kindertageseinrichtung**

Zusammenstellung von relevanten Paragraphen aus Gesetzen bzw. Verordnungen

### **Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1803)**

#### **§ 22 Grundsätze der Förderung und § 22 a Förderung in Tageseinrichtungen**

In den §§ 22 und 22 a SGB VIII werden die allgemeinen Grundsätze der Förderung aller Kinder in Tageseinrichtungen beschrieben. Darüber hinaus ist in § 22 a Abs. 4 festgelegt, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

#### **§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

Im § 24 SGB VIII ist der Rechtsanspruch für alle Kinder auf den Besuch einer Tageseinrichtung geregelt. Die örtlichen Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu informieren. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe die Eltern bei der Auswahl zu beraten.

#### **§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Gemäß § 35 a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft deshalb beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Im § 35 a SGB VIII ist weiterhin dargestellt, mit welchen Fachkräften der örtliche Jugendhilfeträger zusammenarbeiten soll sowie auf welcher Grundlage und in welcher Form die jeweiligen Hilfen erbracht werden sollen.

Darüber hinaus wird (hinsichtlich der Aufgabe und Ziele der Hilfe, der Bestimmung des Personenkreises sowie der Art der Leistungen) Bezug auf §§ 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, 54, 56 und 57 SGB XII genommen, sofern diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

#### **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

**Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen  
– Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 452  
der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 2015 I S.1474)**

**§ 2 Behinderung (Definition)**

Nach § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

**§ 5 Leistungsgruppen und § 6 Rehabilitationsträger**

Nach den §§ 5 und 6 SGB IX sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger.

Ihr sachlicher Zuständigkeitsbereich umfasst Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

**§ 26 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Hier werden die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beschrieben, u.a. Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach und Beschäftigungstherapie sowie medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen.

**§ 30 Früherkennung und Frühförderung**

In § 30 SGB IX sind die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (i.V.m. § 56 SGB IX) geregelt.

**§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und**

**§ 56 Heilpädagogische Maßnahmen**

Hier sind die heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder geregelt, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, wenn durch diese Maßnahme eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt bzw. gemildert werden können.

Heilpädagogische Maßnahmen, Leistungen zur Früherkennung, Frühförderung sowie schulvorbereitender Maßnahmen der Schulträger sind als Leistungsbündel zu planen und umzusetzen.

**Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)**

**§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe**

Personen im Sinne von § 2 Abs.1 S.1 SGB IX erhalten Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII wenn und solange die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Nach § 53 SGB XII sind Personen von einer Behinderung bedroht, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Entsprechend § 53 SGB XII ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

§ 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche] geht dem § 53 SGB XII vor. D.h., dass Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten und solche mit seelischer Behinderung nach dem SGB VIII. Da dies gerade bei Mehrfachbehinderungen z.T. als unbefriedigend empfunden wird, wird gerade nach einer „großen Lösung“ gesucht.

#### § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

Hier sind die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe aufgeführt. Insbesondere sind hier die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung genannt.

### **Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Sechste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21)**

#### § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

Abs. 2, Punkt 6: Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern.

#### § 4 Grundsätze der Beteiligung

Abs. 3: Eltern mit einer Hör- und Sprachbehinderung, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, haben für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die erforderlichen Kosten trägt das Land Brandenburg.

#### § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

Abs. 2: Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35 a SGB VIII oder den §§ 53, 54 SGB XII sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

#### § 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

Abs. 1, Satz 3: Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35 a SGB VIII oder der §§ 53, 54 SGB XII, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten, d.h., bei Kindern mit einer seelischen Behinderung das Jugendamt und bei Kindern mit einer körperlich oder geistigen Behinderung das Sozialamt.

#### § 17 Elternbeiträge

Abs. 4: Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach §§ 53, 54 SGB XII erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG dient. Hinsichtlich der Erstattung der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden §§ 10 bis 15 des [Brandenburgischen] Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG–SGB XII) mit Maßgabe Anwendung, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die entstandenen Aufwendungen unabhängig von den individuellen kommunalen Anteilen unter Berücksichtigung einer Finanzierungsquote des Landes von 85 Prozent gegen Nachweis erstattet werden.

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kindertagesstättenanpassungsgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 19)**

### **§ 4 Spezieller Förderbedarf**

Werden entsprechend § 12 Abs. 2 KitaG Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreut, so entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Art und Umfang des zusätzlich erforderlichen Personals und trägt die hierfür entstehenden Kosten. Bei dem Einsatz des zusätzlichen Personals sind dem speziellen Förderbedarf entsprechende Qualifikationen Voraussetzung.

### **§ 9 Fachliche Eignung**

Abs. 3: Die Qualifikation des zusätzlichen Personals für die Förderung gemäß den §§ 27, 35a SGB VIII bestimmt der hierfür Leistungsverpflichtete (Jugendamt). Für die Arbeit mit Kindern mit einem Förderbedarf gemäß den §§ 53, 54 SGB XII gelten insbesondere folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation nach § 4 Satz 2 KitaPersV:

- a) Diplomerzieherin und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher und die in § 9 Absatz 1 genannten Fachkräfte [staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher etc.],
- b) (Diplom-) Rehabilitationspädagogin und Rehabilitationspädagoge,
- c) Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger, -diakonin und -diakon
- d) und Heilpädagogin und Heilpädagoge.

### **§ 11 Leitung einer Kindertagesstätte**

Abs. 1, Satz 3: In von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe anerkannten Integrationseinrichtungen, in denen Kinder mit einem Förderbedarf gemäß §§ 53, 54 SGB XII betreut werden, hat die Leitungskraft eine behindertenspezifische Befähigung oder Erfahrung in der Behindertenarbeit vorzuweisen.